



Amthche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grundab- gaben

Am 15. Mai 2006 war die **II. Vierteljahresrate 2006** für Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben

hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 24. April 2006, STADT FÜRTH

I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 26. April 2006 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet:

Zur Ortsstraße wird gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG): Das Grundstück Fl. Nr. 1642/72, Gem. Fürth (**Toni-Wolf-Straße**).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein

Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 4. Mai 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtet 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilstrecke des als beschränkt-öffentlichen Weges gewidmeten Weges (Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg) entlang des **Scherbsgrabens** am Sommerbad einzuziehen (Teilstrecke des Weges verläuft auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1245 und 1245/2, Gem. Fürth.).

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Eigentümerweg gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 716/2, Gem. Burgfarrnbach (Teilfläche am **Hutweg**) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223,

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 4. Mai 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 26. April 2006 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 742/3, Gem. Fürth (**Billinganlage**).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 4. Mai 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) **Branntwein**, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

b) **andere alkoholische Getränke (z. B. Bier)** an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen in Automaten generell nicht angeboten werden.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 14, Jugendlischer, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer

anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Fürth, 5. Mai 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Berichtigung

Die Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS – BBS) vom 8. März 2006 ist wegen einer offenbaren Unrichtigkeit nach Nr. 17.2 der Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) wie folgt zu berichtigen:

1. Im Inhaltsverzeichnis bei § 7 ist das Wort „Zuständigkeit“ durch das Wort „Zulässigkeit“ zu ersetzen.

2. Vor § 1 sind die Worte „ERSTER TEIL Bürgerbegehren“ einzufügen.

3. In § 15 Abs. 1 ist „§ 8 Abs. 1“ durch „§ 7 Abs. 1“ zu ersetzen.

Fürth, 2. Mai 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006

§ 1

Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates

(1) Die Stadt Fürth bildet einen Seniorenrat als öffentliche kommunale Einrichtung.

(2) Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Fürth zu vertreten, arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(3) Der Seniorenrat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.

Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenrates sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.

Bei der Behandlung von Anträgen des Seniorenrates und bei Angelegenheiten,

die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Der Seniorenrat erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen.

(4) Der Seniorenrat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sie können durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.

§ 2

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt alle drei Jahre 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates. Näheres bestimmt die Wahlsatzung.

(2) In der laufenden Sitzungsperiode des Seniorenrates tritt die Delegiertenversammlung einmal jährlich zusammen. Sie nimmt den Bericht des Seniorenrates entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Seniorenrat herantragen. Für ausgeschiedene Delegierte einer Organisation oder Einrichtung können Ersatzdelegierte nachgemeldet werden.

(3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten folgender Vereinigungen oder Einrichtungen zusammen:

a) Soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und -vereinigungen,

b) Betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und sonstige Pensionistenvereinigungen,

c) Heimbeiräte und Heimpfarsprecher/innen der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.

Die Vereinigungen oder Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

(4) Die Vorarbeiten zur Wahl der Delegiertenversammlung, deren Einberufung und die Vorarbeiten zur Wahl des Seniorenrates sowie des Vorstandes obliegen dem Sozialreferat.

Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlauftrag. Danach können bis spätestens einen Monat vor der Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten und Kandidaten anmelden. Während der laufenden Sitzungsperiode wird die Zulässigkeit der Gruppierungen zur Delegiertenversammlung durch den Seniorenrat geprüft.

(5) Die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen wählen mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. Sie haben das Recht, darüber hinaus je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und zum festgesetzten Termin des Seniorenrates das 60. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag, oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 3

Seniorenrat

(1) Der Seniorenrat besteht aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern und fünf beratenden Mitgliedern kraft Amtes.

Die Sitzungsperiode des Seniorenrates beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats.

(2) Die Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenrates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.

Die Eigenschaft als Seniorenrat endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausge-

geschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod rückt das Seniorenratsmitglied für die restliche Amtszeit nach, das als Nächstes auf der Liste der Ersatzseniorenräte mit den meisten Stimmen steht. Sollte durch Ausscheiden eines Seniorenratsmitgliedes eine Vereinigung/eine Organisation nicht mehr im Seniorenrat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatzseniorenrat/rätin dieser Vereinigung/Organisation nach.

(3) Dem gewählten Seniorenrat stehen beratende Mitglieder – ohne Stimmrecht – kraft Amtes zur Seite:

- ein/e Vertreter/in des Sozialreferates
- ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates
- ein/e Vertreter/in der ARGE der Wohlfahrtsverbände in Fürth
- ein/e Vertreter/in der Pflegekassen
- ein/e Vertreter/in des Staatlichen Gesundheitsamtes.

(4) Der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth nimmt an den Sitzungen des Seniorenrates teil.

§ 4

Vorstand des Seniorenrates

(1) Der Seniorenrat hat innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und einem/einer Schriftführer/in zu wählen. Eine/r der drei Vorsitzenden soll ein Mann/eine Frau sein, darunter Vertreter/innen aus mindestens zwei verschiedenen Vereinigungen oder Einrichtungen.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Seniorenrates. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorsitzenden die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenrates und führt die laufenden Geschäfte. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Seniorenrates und die jährliche Delegiertenversammlung in der laufenden Sitzungsperiode. Er/sie berichtet über die Verwendung von beantragten Haushaltsmitteln des laufenden Geschäftsjahres.

Der/die Vorsitzende wird durch die Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates

aus dem Vorstand abgewählt werden. Bei Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu wählen. Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Seniorenrat gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Seniorenrat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 5

Geschäftsgang

(1) Der Seniorenrat ist mindestens dreimal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

Beschlüsse des Seniorenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit entscheidet die Stimme des/der Vertreter/in, der/die die Sitzung leitet.

(3) Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf Andere ist nicht möglich.

(4) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Stadtrates und allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Arbeitsausschüsse

Der Seniorenrat kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Ausschluss von Mitgliedern können nicht auf Arbeitsausschüsse übertragen werden.

§ 7

Geschäftsführung

Die Stadt Fürth stellt dem Vorstand zur Geschäftsführung ein Büro zur Verfügung. Bei Bedarf kann ein Schreibdienst bei der Stadt Fürth in Anspruch genommen werden.

§ 8

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Seniorenrates und

des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung. (2) Dem Seniorenrat können für die Erledigung seiner Aufgaben auf Antrag im Rahmen des Haushalts Finanzmittel bereit gestellt werden.

Für die Teilnahme des Seniorenrates an Tagungen und Veranstaltungen können nach Maßgabe der bereitgestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis übernommen werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenbeirat vom 1. August 1995 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 8. März 2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 9. Mai 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Korrektur bzw. „Heilung“ fehlerhafter Hinweise gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Bekanntmachung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen nach Inkrafttreten der BauGB-Novelle am 20. Juli 2004

Im Rahmen der Bekanntmachung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen wird auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Der Hinweis soll die Bürger darauf aufmerksam machen, dass mit dem Inkrafttreten des Plans der Lauf einer Frist einsetzt, innerhalb der die Fehler gegenüber der Gemeinde gerügt werden können und dass etwaige Rechtsmängel mit Fristablauf unbeachtlich werden, wenn niemand eine Rüge eingereicht hat.

Mit dem am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Europarechtanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) v. 24. Juni 2004 hat das Baugesetzbuch umfangreiche Änderungen erfahren. Die im vorherigen Recht enthaltene Differenzierung zwischen einer einjährigen Frist für bestimmte Verfahrens- und Formschritten und einer siebenjährigen Frist für Abwägungsmängel wurde durch die Neuerungen im Städtebaurecht aufgegeben. Nunmehr beträgt die Rügefrist gem. § 215 Abs. 1 Satz 3 einheitlich zwei Jahre.

Bei der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung zur

• Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 87 für das Gebiet zwischen dem Ortsteil Steinach, der Bundesautobahn A 73, der Kreisstraße FÜ S4 und dem Gewerbegebiet Schmalau in der Gemarkung Sack zur Ansiedlung eines Einrichtungszentrums der Fa. Höffner, eines Bau- und Gartenmarktes sowie eines Teppichhauses der Fa. Kibek im Amtsblatt der Stadt Fürth am 13. Mai 2005

• Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 92 zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwache Fürth und Darstellung der Nutzungen im Umfeld im Bereich nördlich der Kapellenstraße im Amtsblatt der Stadt Fürth am 22. September 2004

• Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth mit integriertem Landschaftsplan im Amtsblatt der Stadt Fürth am 29. März 2006

• sowie zur Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 467 „Wohnpark Rednitzau“ (mit gleichzeitiger Aufhebung des Baulinienprojekts Nr. 222) für das Gebiet zwischen der Schwabacher Straße, Herrnstraße, Dambacher Straße und Fichtenstraße im Amtsblatt der Stadt Fürth am 14. September 2005

wurde fälschlicherweise auf die o.g. differenzierten Rügefristen des alten Baugesetzbuches hingewiesen. Auf die Wirksamkeit der o. g. Bauleitpläne hat der fehlerhafte Hinweis jedoch keinen Einfluss.

Mit der Nachholung des korrekten Hinweises soll nur der fehlerhafte Hinweis geheilt werden. Die Zweijahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB n. F. beginnt für o. g. Bauleitplanverfahren nunmehr mit der heutigen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth.

Fürth, 10. Mai 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verlängerung einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 102 „Forsthausstraße“, den Bereich zwischen der Robert-Schumann-Straße, der Bahnlinie Fürth/Cadolzburg, der Gluckstraße, der Forsthausstraße und der Handelstraße in der Gemarkung Dambach

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der

Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (I 1818), i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl. 2005, S. 665), folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet zwischen der Robert-Schumann-Straße, der Bahnlinie Fürth/Cadolzburg, der Gluckstraße, der Forsthausstraße und der Händelstraße in der Gemarkung Dambach.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 91/23, 91/24, 91/25, 91/26, 91/46, 91/99, 91/100, 91/101, 97, 106/3, 106/12, 108, 108/2, 108/4, 108/6, 109, 109/3, 109/4, 109/5, 109/6, 109/9, 109/10, 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 119/2 sowie Teilflächen aus Fl. Nrn. 106/5 und 140/3 und in der Gemarkung Dambach.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich

aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre ist am 9. Juni 2005 in Kraft getreten und dauerte zunächst ein Jahr bis zum 8. Juni 2006. Sie wird um ein

weiteres Jahr verlängert.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 9. Juni 2006 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 8. Juni 2007.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und – wenn besondere Umstände es erfordern – nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ent-

scheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

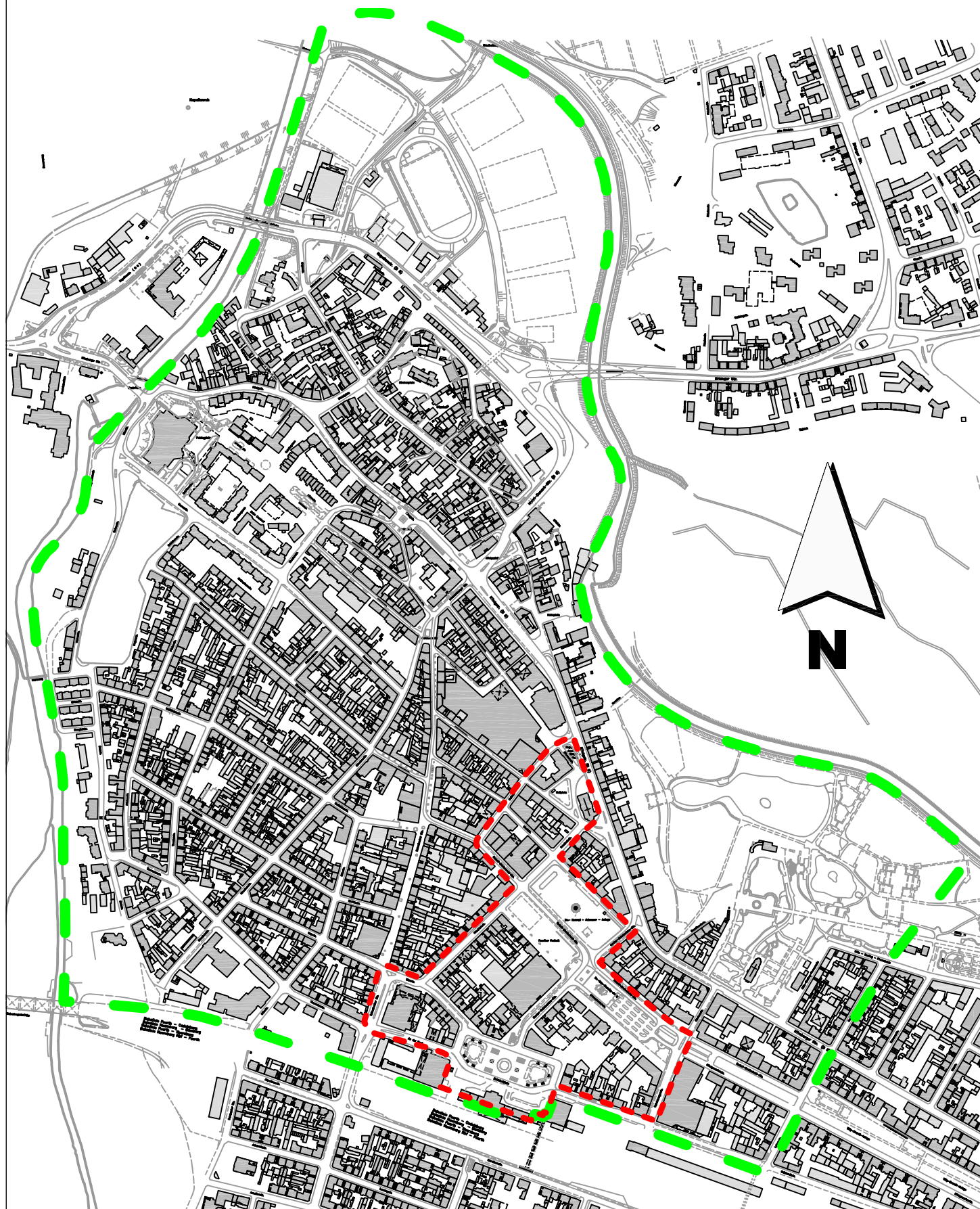
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fürth 15. Mai 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Tarifzonen der Parkgebühren-Verordnung



Parkgebührenverordnung vom 3. Mai 2006

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818), folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Parkgebühren betragen 0,75 Euro je angefangene halbe Stunde in dem wie folgt umgrenzten Bereich:

Gabelsbergerstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Gustav-Schickedanz-Straße, Moststraße, Friedrichstraße, Hallplatz, Franz-Josef-Strauß-Platz, Hallstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße – Friedrichstraße – Maxstraße – Schwabacher Straße, An der Post, Bahnhofplatz (wobei die genannten Straßen und Plätze in diesem Bereich liegen).

(2) Die Parkgebühren betragen 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde in dem wie folgt umgrenzten Bereich:

Luisenstraße, Goethestraße, von hier weiter zur Pegnitz, Pegnitz bis zum Zusammenfluss mit der Rednitz, Rednitz flussaufwärts, nördliche Grenze des Bahngeländes (wobei die genannten Straßen in diesem Bereich liegen), soweit nicht von Abs. 1 erfasst.

(3) Im übrigen Stadtgebiet betragen die Parkgebühren 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde.

(4) Bei einer Tagespauschale beträgt die Parkgebühr

- 7,50 Euro im Gebiet nach § 1 Abs. 1
- 5 Euro im Gebiet nach § 1 Abs. 2
- 2,50 Euro im übrigen Stadtgebiet.

Bei einer Nachtpauschale beträgt die Parkgebühr 2,50 Euro.

§ 2

Die Abgrenzungen sind in dem Plan nach Anlage 1 farbig eingetragen.

Rot für den Bereich nach § 1 Abs. 1,

Grün für den Bereich nach § 1 Abs. 2.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 18. November 1991 (Amtsblatt Nr. 43 vom 20. Dezember 1991) in der Fassung Änderungsverordnung vom 14. Mai 2001 (StadtZEITUNG Nr. 14 vom 11. Juli 2001) außer Kraft.

Fürth, 3. Mai 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Vorarbeiten zur Bildung der Dele-

giertenversammlung sowie die Vorarbeiten und die Durchführung der Wahl des Seniorenrates obliegen dem Sozialreferat.

§ 2

Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung

(1) Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Tagung der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlaufruf.

Danach können bis spätestens einen Monat vor der Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 der Satzung für den Seniorenrat aufgeführten Seniorenvereinigungen und –einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten und Kandidaten anmelden. Jede Vereinigung oder Einrichtung wählt mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. Darüber hinaus haben sie das Recht, je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. Jede Vereinigung oder Einrichtung schlägt aus dem Kreis ihrer gewählten Delegierten mindestens 20 Prozent als Kandidaten für den Seniorenrat vor. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 60. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) Das Sozialreferat erstellt nach Prüfung der Zulässigkeit eine Delegiertenliste und eine Kandidatenliste in der Reihenfolge der abgegebenen Meldungen. (Gestrichen: Die dort aufgeführten Delegierten sind zugleich Kandidat/innen für die Wahl des Seniorenbeirates.)

Die Delegiertenliste und die Kandidatenliste werden allen Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugesandt.

Das Sozialreferat erstellt anhand der Kandidatenliste gleichlautende Stimmzettel für die Wahl des Seniorenrates.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Für die Wahl des Seniorenrates

wird ein Wahlvorstand bestellt. Er besteht aus dem/der Wahlleiter/in (Sozialreferent/in oder dessen/deren Stellvertreter/in) als Vorsitzendem, einem/einer Schriftführer/in sowie vier Beisitzer/innen aus dem Sozialreferat.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenrates und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf.

Er entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren, über die Gültigkeit von Stimmzetteln, zählt die Stimmen aus und stellt das Ergebnis der Auszählung fest.

(3) Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 4

Wahl des Seniorenrates

(1) Die Delegierten der Delegiertenversammlung wählen 30 stimmberechtigte Seniorenrat/innen.

(2) Jede/r Delegierte hat 30 Stimmen. Er/sie kann jedem Kandidaten/jeder Kandidatin jeweils eine Stimme geben. Für das Verfahren der Wahl gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes bzw. der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung.

(3) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird die Delegiertenversammlung geschlossen. Die abgegebenen Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgewertet und die Stimmen ausgezählt. Die Auszählung ist öffentlich.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die:

(1) nicht vom Sozialreferat ausgegeben worden sind,

(2) ein äußeres Merkmal im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung aufweisen,

(3) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,

(4) außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung des/der Kandidaten/in noch Zusätze enthalten,

(5) mit einem Vorbehalt oder einer Verwahrung gegen eine/n oder mehrere Kandidat/innen versehen sind.

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn mehr als 30 Stimmen vergeben wurden oder der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

Redaktioneller Hinweis: Vgl. hierzu die vom Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 10. Februar 2006 beschlossenen Vorschläge unter § 5 (Mindest-

beteiligung) der Wahlsatzung.

(5) Über die Wahl des Seniorenrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet wird.

(6) Der Wahlvorstand erstellt auf Grund des Ergebnisses der Wahl eine Liste mit den gewählten Seniorenräten/rätinnen und den Ersatz-Seniorenräten/rätinnen in der Reihenfolge, in der diese nachrücken. Sollte durch Ausscheiden eines Seniorenrates/einer Seniorenrätin eine Vereinigung/Organisation nicht mehr im Seniorenrat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatz-Seniorenrat/rätin dieser Vereinigung/Organisation nach.

Der Wahlvorstand benachrichtigt alle Gewählten und holt deren Zustimmung zur Wahl schriftlich ein.

Bei Ausscheiden eines Seniorenrates ist der/die Ersatz-Seniorenrat/rätin noch einmal gesondert zu benachrichtigen.

Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben.

§ 5

Mindestbeteiligung

(1) Von den 30 Sitzen im Seniorenrat werden bis zu 22 Sitze aus Gründen der Mindestbeteiligung an die Kandidatin oder den Kandidaten einer Organisation mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. Sollten mehr als 22 Organisationen Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet haben, entfallen jene mit der geringsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Alle verbleibenden, nach der Mindestbeteiligung nicht besetzten Sitze werden an die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ab Platz 31 ergibt sich die Reihenfolge der Ersatzseniorenrätinnen und Ersatzseniorenräte.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenbeirat vom 1. August 1995 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 8. März 2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 9. Mai 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Richtlinien der Stadt Fürth für den Behindertenfahrdienst (BFDstr)

1. Art der Hilfe

1.1 Die Beförderung mit dem Behindertenfahrdienst ist eine Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Als Eingliederungshilfe hat sie zum Ziele, den berechtigten Behinderten die Begegnung und den Umgang mit Nichtbehinderten, den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, angemessen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

1.2 Ausgenommen sind Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Zwecken, zum Besuch von Arbeits- oder Ausbildungsstätten, Schulen, Tagesstätten und dergleichen. Hierfür sind in der Regel andere Kostenträger zuständig.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Teilnahmeberechtigt sind Behinderte i.S. des § 53 Abs. 1 SGB XII, die

2.1.1 ihren ständigen Wohnsitz im Stadtgebiet haben und

2.1.2 wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bus, U-Bahn, etc.) zu benutzen; diese Voraussetzung ist i.d.R. als erfüllt anzusehen, wenn ein Schwerbehindertenausweis vorhanden ist mit den Merkzeichen

„aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung **und**

„B“ für notwendige Begleitperson **oder**

„H“ für Hilflosigkeit – bei Merkzeichen „Bl“ für Blinde ist das Hinzutreten weiterer fahrdienstrelevanter Behinderungen notwendig – und

2.1.3 kein eigenes Fahrzeug besitzen bzw. im Familienverband ein solches nicht zur Verfügung steht bzw. ein Fahrzeug nicht ganz oder teilweise anderweitig in Anspruch genommen werden kann, sowie

2.1.4 andere Hilfen als der Fahrdienst nicht ausreichen, um am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

2.2 Die **medizinischen** Voraussetzungen werden, insbesondere wenn keine geeigneten oder ausreichenden Unterlagen vorhanden sind, vom

Gesundheitsamt festgestellt.

3. Umfang der Hilfe

3.1 Die Stadt Fürth übernimmt die Aufwendungen für die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes im Rahmen der Sozialhilfe bzw. der Kriegsofopferfürsorge pro Berechtigtem bis kalenderjährlich 1.500 Kilometer. Im besonders begründeten Einzelfall kann auch eine abweichende Festsetzung hiervon erfolgen.

3.2 Gefördert werden lediglich besetzt gefahrene Kilometer („Nutzkilometer“) und zwar grundsätzlich bis 50 Kilometer je Einzelfahrt; eine Übernahme anfallender Kilometer, bei denen sich der Berechtigte nicht im Fahrzeug befindet („Leerkilometer“) erfolgt nicht.

3.3 Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Teilnahmeberechtigter in einem Fahrzeug sind die Nutzkilometer jedem einzelnen Teilnehmer voll zu berechnen.

3.4 Eine nicht behinderte Begleitperson (bei vorliegendem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) wird kostenlos mitbefördert, soweit das verwendete Fahrzeug dies zulässt.

3.5 Ein Übertrag von Kilometerguthaben von einem Bewilligungszeitraum in den nächsten findet nicht statt; als Bewilligungszeitraum gilt in der Regel das Kalenderjahr.

3.6 Besteht der Anspruch auf Hilfe bei erstmaliger Bewilligung nicht für ein volles Kalenderjahr, so ist das Kilometerkontingent nach TZ 3.1 anteilig zu kürzen und zwar für jeden Monat um 1/12.

3.7 Der Umfang der Inanspruchnahme richtet sich allgemein nach den organisatorischen Möglichkeiten des Trägers des Fahrdienstes. Für eventuelle Ausfälle wird nicht gehaftet.

3.8 Die weitere Durchführung und das Abrechnungsentgelt werden in einer gesonderten Vereinbarung mit den Fahrdienstbetreibern festgelegt.

4. Einsatz des Einkommens und Vermögens

4.1 Die Teilnahme am Behindertenfahrdienst ist ferner abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller. Es finden hierbei die einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Anwendung.

4.1.1 Es ist insbesondere die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu beachten.

§ 87 Abs. 1 SGB XII ist bei der Ermittlung von Eigenanteilen anzuwenden.

4.1.2 Für den Vermögenseinsatz ist § 90 SGB XII i.V.m. der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII anzuwenden.

5. Zuständigkeit und Verfahren

5.1 Eine Hilfestellung ist abhängig von der Zuständigkeit der Stadt Fürth für die ambulante Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

5.2.1 Der Antrag auf Teilnahme am Fahrdienst im Rahmen der Eingliederungshilfe ist beim Sozialamt der Stadt Fürth vor der Inanspruchnahme einzureichen.

5.2.2 Behinderte, die nach Prüfung die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, erhalten einen Bewilligungsbescheid sowie einen Berechtigungsausweis. Dieser ist bei Benutzung des Fahrdienstes dem Fahrer vorzulegen.

5.2.2.1 Der Behindertenfahrdienst erhält einen Abdruck des Bewilligungsbescheides.

5.2.3 Der Fahrer vermerkt nach jeder Fahrt die gefahrenen Nutzkilometer auf der Rückseite des Berechtigungsausweises. Außerdem nimmt er die entsprechende Eintragung auf dem Transportbeleg vor. Die Richtigkeit dieser Eintragungen ist durch Fahrer und Berechtigten zu bestätigen.

6. Abrechnungsverfahren

6.1 Abrechnungsverfahren, Nutzungsbedingungen sowie Kilometerentgelt werden durch gesonderte Vereinbarung der Stadt Fürth mit dem Behindertenfahrdienstbetreiber geregelt.

7. Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2006 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 19. Januar 2000.

Fürth, 9. Mai 2006, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Zuschüsse für Familienerholung auf dem Bauernhof

Im Rahmen der „Familienerholung auf dem Bauernhof“ können auch 2006 wieder in Fürth wohnhafte Familien mit Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, staatliche Erholungsaufenthalte in Bayern, während der Schulferienzeit auch im gesamten Bundesgebiet, gefördert.

Personenkreis A:

Berücksichtigungsfähig sind nur Familien, deren regelmäßiges monatliches Familiennetto-Einkommen (Einkünfte aller Familienmitglieder nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) unterhalb einer Einkommensgrenze von 770 Euro (für alleinstehende Elternteile) oder 980 Euro

(für beide Eltern) zuzüglich weitere 300 Euro je Kind liegen. Für jedes berücksichtigungsfähige Kind wird eine Zuwendung von 9,20 Euro je Verpflegungstag gewährt.

Für ein Kind, das nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, wird eine Zuwendung von 11,76 Euro je Verpflegungstag gewährt.

Personenkreis B:

Liegt das regelmäßige monatliche Familiennettoeinkommen (Einkünfte aller Familienangehörigen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) unter 470 Euro (für alleinstehende Elternteile) oder 650 Euro (für beide Eltern) zuzüglich je Kind weitere 240 Euro, wird darüber hinaus jedem erwachsenen Teilnehmer ein Zuschuss von 9,20 Euro je Verpflegungstag gewährt.

Bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens wird das Kindergeld, sowie das Bundes- und Landeserziehungsgeld nicht berücksichtigt. Sofern keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden, kann von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Arbeitnehmerpauschbetrag von 1022,58 Euro abgezogen werden. Eine Einkommensüberprüfung bei Personenkreis A entfällt, wenn der Haushaltsvorstand

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, sowie Leistungen nach ALG II

- Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder

- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe oder laufende Beihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) bezieht.

Der Erholungsaufenthalt ist von mindestens fünf bis höchstens 14 Verpflegungstagen förderfähig. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag.

Anträge können beim Sozialamt der Stadt Fürth, Königsplatz 2, Zimmer 216, nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 974-1832, rechtzeitig vor dem Erholungsaufenthalt gestellt werden.



Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon: 974-3106, Telefax: 974-3108.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90762 Fürth.
b) Auftragsgegenstand: Erneuerung von Fahrbahndecken 2006.
Baumaßnahmen: Deckenerneuerung: Verschiedene Asphaltdecken im Stadtgebiet – 13 Einbaustellen – Größe der Einbauflächen von 250 m² bis 8000 m².
Auszuführende Arbeiten:
 • 26.450 m² Decken abfräsen
 • 400 m Kanten schneiden
 • 400 m Fugenband verlegen
 • 121 Stück Schieber heben
 • 2580 t Tragdeckschicht einbauen
 • 1355 t Splittmastix einbauen 0/11 S.
c) Unterteilung in Lose: Entfällt.
d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.
4. Ausführungsfristen: Baubeginn: 31. Juli 2006. Bauende: 8. September 2006.
5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen können bei der o. g. Stelle **ab 6. Juni 2006** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.
b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung von 20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist ein Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 267 68 59 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) Schlusstermin für Angebots- eingang: Siehe 7.b).
b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.
c) Sprache: Deutsch.
7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Tag, Stunde, Ort: 27. Juni 2006, 14 Uhr, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.
8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu leisten.
9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.
10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. Mindestbedingungen: Für den Antrag kommen nur Bieter in Be-

tracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).
12. Bindefrist: 27. Juli 2006.
13. Zuschlagskriterien: Gemäß VOB/A § 25.
14. Nebenangebote: Technisch gleichwertige sind zugelassen.
15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Schulverwaltungsamt, Wasserstraße 4, 90744 Fürth, Telefon 974-16 70, Telefax 974-16 68.
2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), gem. § 3 Nr. 1 (1) VOL/A.
b) Vertragsform: Liefervertrag.
3. a) Lieferort: 19 Volksschulen, zwei Förderschulen, zwei Realschulen, drei Gymnasien, drei Berufsschulen, eine Wirtschaftsschule in Fürth (Bayern, Deutschland).
b) Auftragsgegenstand: CPV 22 111 000-1. Anschaffung von lernmittelfreien Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2006/2007:
 Los 1: Lernmittelfreie Schulbücher über ca. 140 000 Euro für 19 Volksschulen und zwei Förderschulen
 Los 2: Lernmittelfreie Schulbücher über ca. 110 000 Euro für drei Gymnasien
 Los 3: Lernmittelfreie Schulbücher vom Gesamtwert von ca. 120 000 Euro für drei Berufsschulen, zwei Realschulen, eine Wirtschaftsschule.
c) Entfällt.
d) Unterteilung in Lose: Unterteilung in Lose gem. Ziffer 3.b). Die ausschreibende Stelle behält sich die losweise Vergabe vor. Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei gleichem Preis-Leistungsverhältnis aller Angebote die Vergabe durch ein Losziehungsverfahren bei der Zentralen Submissionsstelle der Stadt Fürth erfolgen kann.
4. Lieferfrist: Hauptbestelltermin ist August/September 2006. Die Schulen bestellen ihren wesentlichen Bedarf an Büchern vor bzw. nach den Sommerfe-

rien i.R. eines Haupt- und Nachbestelltermins von jeweils vier Wochen, der dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung bekannt gegeben wird.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Amt 60, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Deutschland, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08 **ab 25. April 2006.**

6. Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 5,10 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Nr. 18 der Sparkasse Fürth (BLZ 762 500 00) nachzuweisen oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

a) Schlusstermin für Angebotseingang: 7. Juni 2006, 15 Uhr.

b) Anschrift: Siehe Ziffer 5a).

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassenen Personen: Es gilt § 22 Absatz 2 Nr. 3 VOL/A. Vertreter des Auftraggebers. Bieter sind nicht zugelassen § 22 Nr. 2 (2), (3) VOL/A.

b) Tag, Stunde und Ort: 7. Juni 2006, 15 Uhr.

8. Kaution und sonstige Sicherheiten: Entfällt.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Gem. VOL.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Den Angebotsunterlagen ist ein Verzeichnis der Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters beizufügen. Ebenso beizufügen ist eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

Jeder Bieter kann nur mit einem Angebot, also entweder mit eigenem Angebot oder als Mitglied der Bietergemeinschaft teilnehmen. Doppelteilnahme ist ausgeschlossen.

11. Mindestbedingungen: Abgabe aller geforderten Nachweise und Erklärungen, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit. Eigenerklärung, dass ein gerichtliches Insolvenzverfahren weder eröffnet, anhängig oder mangels Masse abgelehnt worden ist. Behördliche Bescheinigungen, dass

alle Verpflichtungen von Steuern und Sozialabgaben erfüllt werden.

Erklärung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Erklärung Scientology.

Aktueller Handelsregisterauszug der letzten zwei Jahre (bei Neugründungen ab Geschäftsdatum):

- Referenzliste (mindestens drei Referenzen) bzgl. Durchführung von Schulbuchaufträgen oder vergleichbaren Großaufträgen für die letzten zwei Jahre mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferzeitraumes, sowie Anschrift und Telefonnummer des Leistungsempfängers.

- Aufstellung über den Gesamtumsatz bzgl. der Schulbuchlieferungen bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre

- Eigenerklärung, dass der Bieter über die notwendige Fachkunde und Leistungsfähigkeit zur vertrags- und fristgemäßen Lieferungen verfügt

- Eigenerklärung, dass gegen den Bieter keine Liefersperren verhängt sind und er alle Bücher sämtlicher Verlage beschaffen kann

- Angaben, ob der Auftrag selbst ausgeführt wird oder ob beabsichtigt ist, andere Unternehmer mit einzubinden

- Angaben über die Zahl der Mitarbeiter des Betriebes

- Informationen über die Zusammenarbeit bzw. Kooperation oder gesellschaftliche Verknüpfung zu anderen Firmen. Um Doppelteilnahmen auszuschließen, sind deren Geschäftsführer mit Vor-/Nachnamen zu benennen.

12. Bindefrist: 30. Dezember 2006.

13. Zuschlagskriterien: Zuschlag nach § 25 VOL. Das wirtschaftlich günstigste Angebot bzgl.

1. Preis

2. Kostenlose Bestell-Hotline

3. Lieferung ohne Verpackungskosten

4. Lieferung ohne Versandkosten, auch Nachbestellung

5. Kostenlose Abholung/Rücknahme der Verpackungen.

14. Entfällt.

15. Sonstige Angaben: Auskünfte erteilt – siehe: Ziffer 1.

Sonstige Auskünfte: Vergabeprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, D-91522 Ansbach Telefon 0049/981 15 30.

16. Entfällt.

17. Absendung der Bekanntmachung: 7. April 2006.

18. Eingang der Bekanntmachung: 7. April 2006.

19. Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Neubau eines dreigruppigen Kinderhortes, An der Martersäule 12, 90766 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Baumeisterarbeiten. Eröffnungstermin: 20. Juni 2006, 14 Uhr. LV-Kosten: 25 Euro. Ausführungsfrist: 34. bis 48. KW 2006.

Leistungsumfang:

- 500 m³ Bodenaushub für Baugrube
- 130 m³ Aushub für Fundamente und Gräben
- 220 m KG- und KML-Rohre DN 100-150
- fünf Stück Revisionsschächte bis 2 m
- 500 m² Hlz-Innenwände gemörtelt 11,5 bis 24 cm
- 85 m³ Planziegel-Außenwände geklebt 42,5 cm
- 170 m³ Beton für Fundamente und Bodenplatte
- 25 m³ Beton für horizontale Bauteile
- 650 m² FT-Decke mit Aufbeton
- 37 t Baustahl
- 100 m² Perimeterdämmung 80 mm.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 01-22, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 30. Mai 2006** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 01-22, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b), Hirschenstraße 2, Zimmer 01-22,

90762 Fürth.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergabenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 16. August 2006.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit Beschränkter Ausschreibung nach VOL/A

1. Vergabestelle: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgender Beschränkter Ausschreibung gem. § 4 Nr. 2 VOL/A.

b) Vertragsform: Dienstleistungsauftrag über Pfortner- und Bewachungsdienste im Stadttheater Fürth.

3. Ausführungsort: Stadttheater Fürth, Königstraße 116, 90762 Fürth.

4. Auftragsgegenstand: Pfortner- und Bewachungsdienste im Stadttheater Fürth.

5. Art und Umfang der Leistung: Das Stadttheater Fürth gilt seit seiner Erbauung 1902 als eine der wichtigsten und repräsentativsten kulturellen Institutionen der Stadt Fürth. Es bestreitet seinen Spielplan mit

ca. 180 Vorstellungen pro Spielzeit (September bis Juli). Die Pforte am Bühneneingang ist ganzjährig werktags mindestens von 8 bis 16 Uhr durch einen ständigen, regelmäßigen Bediensteten und darüber hinaus je nach Proben- und Spielplan bis in die späten Abend- und Nachtstunden zu besetzen. Dabei ist der Pfortendienstplan nicht selten kurzfristigen Änderungen unterworfen und das Dienstende am jeweiligen Abend grundsätzlich nicht genau planbar. Erfordert wird demnach eine hohe zeitliche Flexibilität der Einsatzleitung und des Wachdienstpersonals.

Zuzüglich zum Pfortendienst sollen Nachkontrollfahrten durch geschultes Wachpersonal durchgeführt werden.

6. Laufzeit des Vertrages: Zeitvertrag als Rahmenvertrag für die Zeit vom 1. September 2006 bis 31. August 2007 mit Option auf einmalige Verlängerung um 12 Monate bis 31. August 2008.

7. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote für nur einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

8. Bewerbungen sind zu richten an: Siehe Nr. 1.

9. Auskünfte erteilt: Stadttheater Fürth, Herr Reher, Königstraße 116, 90762 Fürth, Telefon 974-24 06 Fax: 974-39 24 06.

10. Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. Juni 2006, 15 Uhr.

11. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

12. Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen, Nachweise, Angaben zur Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers vollständig vorzulegen:

1. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse.
2. Gewerbeerlaubnis nach § 34a GewO; Auszug aus Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate ist.
3. Bescheinigungen über Mitgliedschaften bei Berufsverbänden.
4. VdS-Anerkennungsurkunde über eine Interventionsstelle in räumlicher Zuordnung zum Ort des Auftrags (Reaktionszeit für Alarmprüfung und Aufzugsbefreiung von 20 Minuten).
5. IHK-Unterrichtungsnachweise.
6. Zertifizierungsurkunden nach DIN EN 77200, DIN EN ISO 9000 ff etc.

7. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssummen einschließlich Verlust bewachter Sachen und Schlüsselverlust.

8. Selbstauskunft, aus welcher u.a. der Aufbau des Unternehmens und der Unternehmensführung, die Gesamtzahl der Beschäftigten (getrennt nach Vollzeit, Teilzeit und Aushilfen), die Fluktuationsrate unter Voll- und Teilzeitbeschäftigten in den letzten drei Jahren, das Vorhandensein einer Einsatzleitung, ausreichende betriebliche Praxis und Erfahrung im Bewachungsgewerbe hervorgehen.

9. Eigenerklärung, ob über das Vermögen des Bewerbers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist, – der Bewerber sich in Liquidation befinden, – der Bewerber nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.

10. Aussagen zur tariflichen Eingruppierung der Beschäftigten und Darlegung der Personal- und Kostenkalkulation.

11. Aussagen über die Standardausbildung der eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter.

12. Muster von Dienstanweisungen (allgemein und speziell), Dienstausweis, Dienstkleidung und Dienstfahrzeuge (Liste, Fotos etc.).

13. Angaben über verwendetes elektronisches Wächterkontrollsystem.

14. Nennung von mindestens drei geeigneten Referenzobjekten.

13. Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Subunternehmer: Angaben darüber, ob ggf. Subunternehmer eingesetzt werden und für welche Tätigkeiten sie vorgesehen sind.

15. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird bis spätestens abgesandt: 26. Juni 2006.

16. Hinweis gemäß § 17 Nr. 2 VOL/A: Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A. Bewerber, die bis zum 26. Juni 2006 keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben, wurden nicht berücksichtigt.

17. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. ■